Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beschluss vom 5. November 2019

Kleine Anfrage 2019/33
betreffend "Billige Behördenpropaganda statt faire politische Auseinandersetzung: Unzulässige Einmischung durch unseren Regierungsrat"

In einer Kleinen Anfrage vom 28. Oktober 2019 stellt Kantonsrat Walter Hotz Fragen im Zusammenhang mit dem Abstimmungskampf zur Volksabstimmung über das Kantonale Parkgesetz.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitende Bemerkungen:

Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung garantiert die politischen Rechte und schützt die freie Willensbildung der Stimmberechtigten, die sogenannte Abstimmungsfreiheit. Im Lichte dieser Abstimmungsfreiheit ist es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erlaubt, dass die Behörden einerseits sachlich und objektiv über eine Vorlage orientieren und andererseits Abstimmungsempfehlungen abgeben. Informationen im Vorfeld einer Abstimmung unterliegen den Geboten der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Behördliche Informationen zu eigenen Vorlagen müssen geeignet sein, zur offenen Meinungsbildung beizutragen, und dürfen nicht in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren oder geradezu verunmöglichen (Bundesgerichtsurteil 1C_247 und 248/2018 vom 12. März 2019 i.S. K. sowie F., S. 7, E. 5.2). Die Bundesverfassung gibt den Behörden – und somit auch dem Regierungsrat – die Möglichkeit, sich in einem kantonalen Abstimmungskampf – innerhalb gewisser Grenzen – zu engagieren. Der Regierungsrat nimmt im Vorfeld von kantonalen Abstimmungen regelmässig mit einer Abstimmungsempfehlung Stellung, welche in Form einer Medienmitteilung publiziert wird und die aus Sicht des Regierungsrates die wichtigsten Elemente der Vorlage beleuchtet und eine Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten enthält. Ebenso hat der Regierungsrat – je nach Komplexität der Vorlage – im Vorfeld von kantonalen Abstimmungen auch schon Informationsveranstaltungen oder Besichtigungen („Tag der offenen Tür“) von betroffenen Institutionen durchgeführt. Auch haben vereinzelt Mitglieder des Regierungsrates – auf Einladung von Komitees oder Medien – an Podiumsdiskussionen teilgenommen. Die unterschiedliche Art der Information der Stimmberechtigten wird auch regelmässig auf der kommunalen Ebene genutzt, wie aktuell das Beispiel der Stadt Schaffhausen im Zusammenhang mit den am 17. November 2019 anstehenden Abstimmungen zeigt.

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass es bisher als ungeschriebenes Gesetz galt, dass sich Regierungsrätinnen und Regierungsräte nicht in einen Abstimmungskampf einmischen und deshalb eine gewisse Zurückhaltung üben sollten?

Es gibt kein ungeschriebenes Gesetz in der hier zur Diskussion stehenden Frage, sondern eine verfassungsmässige Rechtsgrundlage und eine bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu. Der Regierungsrat mischt sich nicht in Abstimmungskämpfe ein. Der Regierungsrat hat eine verfassungsmässige Verpflichtung, die Stimmberechtigten im Rahmen der vom Bundesgericht festgelegten Grenzen über die Inhalte einer Vorlage zu informieren und kann eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Der Regierungsrat hat sich auch im Fall der Volksabstimmung vom 17. November 2019 über das Kantonale Parkgesetz an die vom Bundesgericht aufgestellten Prinzipien gehalten. Er hat wie üblich – am 23. Oktober 2019 – eine Abstimmungsempfehlung in Form einer Medienmitteilung veröffentlicht.

2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass es die Aufgabe der Parteien und nicht des Regierungsrates ist Abstimmungskämpfe zu betreiben?

Der Regierungsrat darf und soll im Rahmen der vom Bundesgericht gesetzten Grenzen die Stimmberechtigten über den Inhalt einer kantonalen Vorlage orientieren, damit eine freie Willensbildung bei den Stimmberechtigten möglich ist.

Eigentliche Abstimmungspropaganda bzw. einen eigentlichen Abstimmungskampf betreiben darf und will der Regierungsrat nicht. Dies ist – wie der Fragesteller richtig ausführt – Sache der Parteien bzw. Abstimmungskomitees.

3. Hatte der Regierungsrat Kenntnis über das Vorgehen ihres Regierungspräsidenten, dass er sich dem „Überparteilichen Komitee „Ja zum Naturparkgesetz", anschliesst?

Der Regierungspräsident ist nicht Mitglied des erwähnten Komitees.

4. Welche Konsequenzen hat das Fehlverhalten für die Abstimmung vom 17. November 2019? Wird die Abstimmung neu angesetzt?

Es liegt kein Fehlverhalten vor. Das Komitee „Ja zum Naturparkgesetz" hat im Einverständnis mit dem Regierungspräsidenten eine von ihm autorisierte Fassung der Abstimmungsempfehlung des Regierungsrates zur Vorlage betreffend das Naturparkgesetz in einem Abstimmungsflyer abgedruckt. Festzuhalten ist, dass die Abstimmungsempfehlung des Regierungsrates vom Abstimmungskomitee im Flyer etwas sehr prominent platziert worden ist.

5. Welche Konsequenzen hat das Fehlverhalten des Regierungspräsidenten?

Es liegt kein Fehlverhalten des Regierungspräsidenten vor. Es steht einem Abstimmungskomitee frei, die Abstimmungsempfehlung des Regierungsrates in einer eigenen Publikation abzudrucken.

6. Verfügt die Regierung über einen Leitfaden, wie sie die Öffentlichkeitsarbeit betreiben soll?

Der Regierungsrat stützt sich bei der Kommunikation vor Abstimmungen und Wahlen einerseits auf die in der Einleitung erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung und anderseits auf sein Konzept "Information der Öffentlichkeit durch Regierung und Verwaltung" vom 18. Januar 2005 (Fassung vom 23. November 2011). Dieses Konzept enthält in Bezug auf kantonale Abstimmungsvorlagen folgenden Passus:

"Bei kantonalen Abstimmungsvorlagen tritt der Regierungsrat - in der Regel durch das zuständige Mitglied - im Abstimmungskampf für die Vorlage ein. Dies erfolgt insbesondere durch Stellungnahmen zuhanden der Medien. Von einem Beitritt der Regierungsmitglieder zu Abstimmungskomitees für kantonale Vorlagen ist abzusehen."

Schaffhausen, 5. November 2019

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger